



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 29. März 1966	Teil II Nr. 35
------	---------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 66	Beschluß über die Übergangsregelung für die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1966. (Auszug) .....	227
17. 3. 66	Anordnung Nr. 10 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen .....	228
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		228

**Beschluß**  
**über die Übergangsregelung für die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds in der volkseigenen Wirtschaft im Jahre 1966.**

**Vom 3. März 1966**  
(Auszug)

1. Als Übergangsregelung ist die Verordnung vom 10. Dezember 1964 über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds im Jahre 1965 — Kultur- und Sozialfondsverordnung — (GBl. II S. 1047) für das Jahr 1966 weiterhin anzuwenden. Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind mit dem größten Nutzeffekt für gute Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen und die Stimulierung hoher Produktions- und Arbeitsergebnisse einzusetzen.
2. Die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. Leiter der entsprechenden wirtschaftsleitenden Organe und die Leiter der Betriebe haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu gewährleisten, daß die zur Verbesserung der betrieblichen Betreuung durch Einführung der 5-Tage-Arbeitswoche für jede zweite Woche und die Verkürzung der Arbeitszeit notwendigen Maßnahmen — soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen aus dem Kultur- und Sozialfonds zu finanzieren sind — aus den für das Jahr 1966 zur Verfügung stehenden Mitteln des Kultur- und Sozialfonds finanziell gesichert werden.
3. Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind mit hohem Nutzen für gute Arbeits- und Lebensbedingungen — insbesondere der berufstätigen Frauen — den neuen Bedingungen entsprechend konzentriert für die komplexe Arbeiterversorgung, für die Förderung der Produktionskultur, für die Kinder-

betreuung, für die Wochenenderholung und kulturelle und sportliche Betreuung der Werktätigen in den Naherholungszentren sowie für die soziale und gesundheitliche Betreuung und für die Förderung des geistig-kulturellen Lebens einzusetzen. Grundlage dafür sind die betrieblichen Pläne zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

4. Entsprechend den vorhandenen örtlichen Bedingungen können die Leiter der Betriebe mit den örtlichen Räten gemeinsame Maßnahmen zur Schaffung und Unterhaltung zusätzlicher Kapazitäten für die bessere Versorgung und Betreuung der Werktätigen sowie für Kinderbetreuungseinrichtungen vertraglich vereinbaren. In den Vereinbarungen sind die Verantwortlichkeiten und die Höhe der vom örtlichen Rat und von den beteiligten Betrieben aus dem Kultur- und Sozialfonds zu tragenden Anteile für die Einrichtung und laufende Unterhaltung der neu geschaffenen Kapazitäten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln.
5. Die Planung des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1967 wird in den planmethodischen Bestimmungen für die Aufstellung des Volkswirtschaftsplanes 1967 — Methodik für die Ausarbeitung der Finanzplanvorschläge — geregelt.
7. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1966

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h  
Vorsitzender

Der Minister der Finanzen  
I. V.: K a m i n s k y  
Erster Stellvertreter des Ministers